

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 353.

Sonnabend den 19. December.

1857.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschloffen haben, die zelt her für das **Brodgebäck** bestehende Taxe vom **1. Januar 1858** ab bis auf Weiteres aufzuheben, so treten mit diesem Zeitpuncte bezüglich des Brod-Verkaufes folgende Bestimmungen in Kraft:

1.

Es darf in hiesiger Stadt kein anderes als vollkommen ausgebackenes und ausgekühltes, gutes reines **Roggenbrod** ohne alles Gemenge zum Verkauf gestellt werden.

Die Brode sind **nur nach Pfunden** ohne Bruchtheile zu backen und muß jedes Brod mit so viel Oruben auf der Oberrinde versehen sein, als es Pfunde wiegen soll; auch haben die concessionirten Landbrodbäcker auf den Teig jedes zum Verkauf in hiesige Stadt gebackenen Brodes ihre Concessions-Nummer dergestalt einzudrücken, daß dieselbe auf der Unterrinde deutlich zu erkennen ist.

Zugaben zu unterwichtigen Broden sind durchaus verboten und dürfen letztere nicht anders als zerschnitten zum Verkauf ausgelegt und gebracht werden.

2.

Ein jeder hiesige Bäcker, concessionirte Landbrodbäcker, oder wer sonst Concession zum Verkauf von Schwarzbrod allhier hat, ist gehalten bei der Rathsstube anzuzeigen, zu welchem Preise er das Pfund Roggenbrod nach dessen verschiedener Qualität zu verkaufen beabsichtigt und darf den festgesetzten Preis so lange, als er nicht dessen Erhöhung bei der Rathsstube angezeigt hat, schlechterdings nicht steigern.

Die Erhöhung des Preises kann jedoch stets nur an dem **1. oder 15. eines Monats** eintreten und ist stets zwei Tage vor deren Eintritt bei der Rathsstube anzuzeigen, so daß die erste diesfallige Anzeige längstens den **30. dieses Monats** bewirkt werden muß.

3.

Die vorgedachten Anzeigen, zu welchen Formulare ausgegeben werden, sind schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen und es wird das Eine derselben bei der Rathsstube aufbewahrt, das Andere aber mit dem Rathskempel versehen zurückgegeben.

Dieses Letztere ist im Verkaufslocale, resp. am Verkaufstande so aufzuhängen, daß jeder Käufer die Preisbestimmung bequem lesen kann.

Rathswegen wird auf Grund der eingegangenen Anzeigen am **1. und 15. eines jeden Monats** im hiesigen Tageblatt bekannt gemacht werden, Wer den höchsten und Wer den niedrigsten Brodpreis hat.

4.

Jeder concessionirte Landbrodbäcker hat an seinem Marktstand eine Tafel auszuhängen, auf welcher seine Concessions-Nummer, sein Name und Wohnort deutlich angeschrieben ist.

5.

Damit der Käufer von der Qualität des zu verkaufenden Brodes sich überzeugen kann, hat jeder Brodverkäufer von jeder Sorte des von ihm zum Verkauf ausgelegten Brodes ein angeschnittenes fortwährend in seinem Verkaufslocale, resp. am Verkaufstande zur Ansicht bereit liegen zu lassen.

6.

Behufs der Controle über das richtige Gewicht und die gute Beschaffenheit des zum Verkauf gestellten Brodes werden durch unsere Marktofficianten und Diener Nachwiegunen und Recherchen bei den Brodverkäufern stattfinden.

Auch kann Jedermann das von ihm allhier erkaufte Brod in der Rathhauswache, so wie an den Wochenmarkttagen auf den auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten drei Brodwaagen von den verpflichteten Wiegern nachwiegen lassen.

7.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu **20 Thaler** oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, beziehentlich unter gleichzeitiger Confiscation des im Gewicht unrichtig oder von schlechter Beschaffenheit befundenen Brodgebäckes und der etwa vorhandenen unrichtigen Waagen und Gewichte geahndet; es haben auch die Bäcker und Brodverkäufer in jedem Falle ihre Angehörigen, Gehülften oder Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, den 10. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerutti.